

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

BeverageScouts production & development GmbH

1. GELTUNG DER BEDINGUNGEN

Für sämtliche Geschäfte, die mit BEVERAGESCOUTS PRODUCTION & DEVELOPMENT GMBH (nachfolgend auch kurz „BSC“) abgeschlossen werden, gelten ausschließlich nachstehende Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Abgabe oder Annahme einer Bestellung gelten diese Bedingungen als angenommen. Anderslautende Vereinbarungen verpflichten BSC nur dann, wenn diese schriftlich anerkannt wurden (E-Mail genügt **nicht**).

Jegliche Abänderung dieser Bedingung und/oder Mitteilung hierzu ist nachweislich schriftlich mit der Geschäftsführung der BSC zu vereinbaren bzw. an diese zu richten (E-Mail genügt **nicht**).

2. ANGEBOT UND VERTRAG

Angebote von BSC sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen eines Kunden/Bestellers bedürfen der Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch BSC (E-Mail genügt). BSC fertigt diesfalls eine Proformarechnung über die vereinbarte Anzahlung aus, die als Auftragsbestätigung gilt. Der Inhalt der Auftragsbestätigung gilt als akzeptiert, wenn dieser nicht binnen 5 Werktagen widersprochen wird oder die in der Proformarechnung ausgewiesene Zahlung geleistet wird.

3. PREISE UND LIEFERUNG

Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich frei ab Werk A-2020 Hollabrunn. Die Lieferung erfolgt durch Bereitstellung ab Werk.

Aus produktionstechnischen Gründen kann es zu Über- oder Unterlieferungen von bis zu zehn Prozent der bestellten Menge kommen. Zur Verrechnung gelangt die tatsächlich gelieferte Menge.

Eine Zustellung an den Kunden/Besteller bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Sämtliche Kosten für die vom Kunden/Besteller gewünschte oder mit diesem vereinbarte Versandart gehen zu dessen Lasten (Fracht, Zölle, etc.).

Insofern und insoweit der Kunde/Besteller jeglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der BSC nicht vollständig nachgekommen ist, ist BSC berechtigt, die Ausfolgung von Waren zu verweigern.

3.1. ANNAHMEVERZUG:

Holt der Kunde/Besteller bereitgestellte Waren nicht binnen 14 Tagen ab (Annahmeverzug), ist die BSC berechtigt, Lagerkosten in Höhe von EUR 20,00 pro angefangenem Kubikmeter und angefangenem Monat des Annahmeverzugs in Rechnung zu stellen und die Ware bis zur Berichtigung der Lagergebühr zurückzubehalten. **Holt der Kunde/Besteller die Waren trotz zweimaliger Aufforderung unter jeweiliger Nachfristsetzung von jeweils einem Monat nicht ab, ist BSC berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden/Bestellers zu entsorgen.** Zahlungsverpflichtungen des Kunden/Bestellers bleiben hiervon unberührt. **Werden vom Kunden/Besteller Leergebinde geordert und werden diese vom Kunden/Besteller trotz zweimaliger Aufforderung unter jeweiliger Fristsetzung von jeweils einem Monat nicht abgeholt, ist BSC berechtigt, diese nach Ablauf von 12 Monaten ab Einlagerung auf Kosten des Kunden/Bestellers zu entsorgen.** Zahlungsverpflichtungen des Kunden/Bestellers bleiben hiervon unberührt.

4. LIEFERZEIT:

Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt sind. Lieferzeiten werden um ihre gesamte Dauer verlängert, wenn

a) Beistellungen des Kunden unvollständig und/oder nicht zum vereinbarten Termin einlangen (Etikettenentwürfe, Rezepturen, Zutaten, etc.) oder

b) bei Gestaltung der Verpackungen seitens BSC die Entwürfe bzw. Korrekturabzüge vom Kunden/Besteller nicht termingerecht freigegeben/bestätigt werden,

c) der Kunde/Besteller sonstigen Verpflichtungen (Abnahme von Mustern, Zubereitungen, etc.) nicht fristgerecht nachkommt.

Vom Auftrag abweichende Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch BSC und setzen einen neuen Liefertermin in Kraft.

In Fällen höherer Gewalt sowie von Ereignissen, welche die Produktion wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist BSC berechtigt, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen. Jegliche Lieferfrist bestimmt sich nach dem fristgerechten Einlangen der entsprechenden Zahlung des Kunden/Bestellers.

5. URHEBER- UND SONSTIGE RECHTE, GESCHÄFTS-GEHEIMNISSE, BEISTELLUNGEN

Sämtliche Rechte (insbesondere Eigentum und Immaterialgüterrechte) an von BSC beigestellten und/oder hergestellten Skizzen, Entwürfen, Logos, Rezepturen, (Geschmacks-)mustern sowie zur Produktfertigung benötigten Materialien und Filmen, usw., verbleiben allein bei BSC. Dies auch bei gesonderter anteiliger Verrechnung der hierfür angefallenen Kosten (z.B. Entwicklungskosten). BSC ist jedenfalls berechtigt, die Kosten für die Produktentwicklung (Skizzen, Entwürfe, Probemuster, Rezepturenentwicklung, etc.) in Rechnung zu stellen.

Der Kunde/Besteller ist verpflichtet, bestellte Motive, Schriften, Zeichnungen oder Logos selbst hinsichtlich einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter zu überprüfen. Er stellt BSC von jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

Von BSC entwickelte Rezepturen stellen Geschäftsgeheimnisse der BSC dar. BSC ist nicht verpflichtet, die genaue Rezeptur herauszugeben, gleichviel ob Entwicklungskosten ganz oder teilweise vom Kunden/Besteller getragen wurden. BSC verpflichtet sich jedoch, das auf einer von BSC entwickelten Rezeptur basierende Produkt zu marktüblichen Konditionen zu liefern.

Vom Kunden/Besteller beigestellte Unterlagen sind von BSC nur aufzubewahren und zurückzustellen, sofern dies bei Übergabe schriftlich vereinbart wurde.

BSC ist berechtigt, vom Kunden/Besteller beigestellte Zutaten nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums auf Kosten des Kunden/Bestellers zu entsorgen.

Der Kunde/Besteller verpflichtet sich hinsichtlich der von ihm bestellten sowie beigestellten Waren und der von ihm verwendeten Kennzeichen (Logos, Geschmacksmuster, etc.) und Produktbeschreibungen, BSC im Falle von jeglichen Imitationsvorwürfen bzw. Eingriffen in sonstige (Immaterialgüter-) rechte jeglicher Art, insbesondere bei Eingriffen in Marken-Musterschutz-, Patentrechte o.Ä. vollkommen schad- und klaglos zu halten. Im Falle von Wettbewerbsverstößen gilt obiges sinngemäß.

6. HAFTUNG, SCHADENERSATZPAUSCHALE, EINSCHRÄNKUNG DER GEWÄHRLEISTUNG

Die Haftung für von BSC nachweislich verursachte Schäden wird – ausgenommen Personenschäden – der Höhe nach auf 10% der Auftragssumme beschränkt. Die Haftung der BSC für Fahrlässigkeit sowie für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden und Vermögensschäden wird – ausgenommen Personenschäden – ausgeschlossen. Jedenfalls ist die Haftung von BSC auf den Ersatz des üblicherweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Stellt der Kunde/Besteller BSC Zutaten, deren Wert 10% der Auftragssumme übersteigt, zur Verfügung, hat er dies BSC vorab nachweislich zu Händen der Geschäftsleitung schriftlich zur Kenntnis zu bringen (Email genügt nicht), widrigenfalls BSC – auch im Rahmen der Gewährleistung – vom Ersatz höherwertiger Zutaten entbunden ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde/Besteller BSC höherwertige Gebinde zur Verfügung stellt. Die Haftung für darüberhinausgehende Schäden wird einvernehmlich ausgeschlossen.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND WAREN-RÜCKNAHME:

Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich bei Übernahme auf Qualität und Quantität zu prüfen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn Mängel nicht binnen 3 Tagen schriftlich unter vollständiger Angabe der Mängel gerügt werden. Im Falle von Mängeln ist BSC nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Bei Abholung der Ware durch einen Beauftragten des Kunden/Bestellers (Spediteur, etc.) trifft diesen die Prüfpflicht bei Übernahme. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ware auf Wunsch des Kunden/Bestellers versendet wird.

BSC empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Ware sofort bei Übernahme von einem Transportunternehmen auf Transportschäden zu kontrollieren und allfällige Transportschäden unverzüglich bei Übernahme gegenüber dem Transportunternehmen zu rügen. Da BSC nur über Verlangen des Kunden/Bestellers Lieferungen an diesen veranlasst, haftet BSC nicht für Transportschäden, weshalb Schadenersatzansprüche gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen sind.

Hingewiesen wird darauf, dass im Falle eines Transportschadens (Ausrinnen eines Getränkegebindes) ausnahmslos der gesamte Tray zu entsorgen ist.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sowie bis zur Erfüllung sämtlicher BSC gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen Eigentum von BSC. Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Ware werden bereits jetzt an BSC abgetreten. Der Kunde/Besteller hat auf Verlangen von BSC seinen Abnehmer/n von der Abtretung Mitteilung zu machen und diese aufzufordern, nur noch BSC zu leisten. Übersteigt der Wert der für BSC bestehenden Sicherheiten deren Forderungen um mehr als 50%, ist BSC auf Verlangen des Kunden/Bestellers, zur Freigabe eines entsprechenden Teiles des Sicherungsrechtes bereit.

9. GEFAHRENÜBERGANG

Gefahr und Zufall gehen mit Übergabe bzw. mit dem Zeitpunkt der bedungenen Übergabe (Annahmeverzug) auf den Käufer über. Erfolgt die Lieferung auf Wunsch/Auftrag des Kunden durch Übergabe an einen Dritten (Spediteur, etc.) gehen Gefahr und Zufall mit Übergabe an diesen Dritte auf den Käufer über.

10. ZAHLUNG

Sofern nicht gesondert anderslautend vereinbart, gilt eine Anzahlung von 100 % der in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Summe als vereinbart. Beginnt BSC vor Zahlungseingang mit der Produktion, lässt dies die Zahlungspflicht des Kunden/Bestellers unberührt.

11. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Der Besteller kann gegen Ansprüche von BSC nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Gegenforderung schriftlich von BSC anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche aus diesem Vertrag kann der Kunde/Besteller nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BSC abtreten.

12. ERFÜLLUNGORT, RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, SONSTIGES

Erfüllungsort ist der Sitz von BSC in A-2020 Hollabrunn. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, das für A-2020 Hollabrunn sachlich und örtlich zuständige Gericht.

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und eines allfälligen Europäischen Kaufrechtes.

Sofern in diesem Vertrag nicht anders geregelt, verjähren Ansprüche des Kunden/Bestellers aus welchem Titel immer binnen eines Jahres, sofern dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Jedenfalls gilt die kürzest mögliche Verjährungsfrist als vereinbart.

Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderslautend geregelt, ist für die Schriftlichkeit von Erklärungen eine Mitteilung via E-Mail ausreichend.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen unberührt.